

STELLUNGNAHME

zur

Regelung zur Schaffung eines H2-Kernnetzes im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes an unionsrechtliche Vorgaben – hier betreffend die Regelungen zur Schaffung eines H2-Kernnetzes (nachfolgend Ref-E) - Stellung nehmen zu können. Leider konnte innerhalb der extrem knappen Stellungnahmefrist (lediglich 1,5 Werktagen!) keine abschließende Prüfung des Entwurfs durch die GEODE erfolgen. Die in der Kürze der Zeit möglichen Anmerkungen der GEODE finden Sie im Folgenden.

I. Weiterentwicklung des Wasserstoff-Kernnetzes

Die Regelung zur Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes auf der Fernleitungsebene ist grundsätzlich zu begrüßen, um den dringend notwendigen Markthochlauf von Wasserstoff zu beschleunigen.

Dringend erforderlich ist, dass der Markthochlauf nicht nur auf überregionaler Ebene durch das Wasserstoff-Kernnetz gewährleistet wird, sondern auch auf der lokalen Ebene durch einen **klaren Auftrag zur Weiterentwicklung des Netzes hin zu einer flächendeckenden Wasserstoffinfrastruktur auf der Verteilnetzebene gesetzlich verankert und angestoßen** wird.

Mit dem geplanten Auftrag an die Fernleitungsnetzbetreiber Gas zur Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes bekennt sich die Bundesregierung in begrüßenswerter Weise zur **Transformation der Gasnetze mit einer Entwicklung der künftigen Wasserstoffinfrastruktur aus den bestehenden Erdgasnetzen** heraus. Damit stellt sich die Bundesregierung mit Nachdruck gegen die überzogenen Pläne der EU-Kommission (im Rahmen der Novelle der EU-Erdgas- und Wasserstoffrichtlinie, Vorschlag v. 15.12.2021), über die Vorgabe weitreichender Entflechtungsregelungen die künftigen Wasserstoffnetze durch neue Marktteilnehmer errichten und betreiben zu lassen und insbesondere die Stadtwerke von dem Betrieb von Wasserstoffnetzen und der Verteilung von Wasserstoff rechtlich wie faktisch auszuschließen.

Dieses klare Bekenntnis für die Fernleitungsebene muss die Bundesregierung über Klarstellung in den Zielen des Wasserstoff-Kernnetzes **auch zugunsten der Verteilnetzebene** abgeben. Dadurch wird sichergestellt, dass eine notwendige Weiterentwicklung und Erweiterung des Wasserstoff-Kernnetzes auf lokaler Ebene ebenfalls aus den bestehenden Netzinfrastrukturen heraus erfolgt. Dies gewährleistet, dass die notwendige Infrastruktur für Wasserstoff

nicht nur für die Großverbraucher und Einspeiser auf der überregionalen Netzebene, sondern künftig grundsätzlich für **alle Netznutzer und Verbraucher** bedarfsgerecht, kosteneffizient und diskriminierungsfrei verfügbar ist.

In diesem Zusammenhang **fordert die GEODE die Bundesregierung auf, bei den jetzt anstehenden Verhandlungen („Trilog“) zur EU-Erdgas- und Wasserstoffrichtlinie die Forderungen des Europäischen Parlaments in der ersten Lesung vom 15.03.2023 eindeutig zu unterstützen.** Insbesondere sind dies die Ablehnung der eigentumsrechtlichen und horizontalen Entflechtung der Wasserstoffinfrastruktur auf der Gasverteilerebene sowie die Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber zur Erstellung von lokalen Netzentwicklungsplänen für Erdgas und Wasserstoff.

II. Im Einzelnen

Vor diesen Hintergrund sind die Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz zu ergänzen.

1. Ziele des Wasserstoff-Kernnetzes

Neben dem Aufbau eines deutschlandweiten, effizienten, schnell realisierbaren und ausbaufähigen Wasserstoff-Kernnetzes müssen in § 28r Abs. 1 Satz 2 Ref-E als **gesetzgeberische Ziele** die Aspekte der

- **Berücksichtigung des künftigen Bedarfes aller potenziellen Einspeiser und Verbraucher von Wasserstoff** sowie die
- **bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Wasserstoff-Kernnetzes hin zu einer deutschlandweiten und flächendeckenden Wasserstoffinfrastruktur auf der Verteilnetzebene**

aufgenommen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die Netzplanung zu sehr an den Bedürfnissen der industriellen Großverbraucher orientiert und die Nachfrager in den städtischen und kommunalen Abnahmeregionen nicht berücksichtigt.

Aus diesem Grunde darf sich das deutschlandweite Berechnungsmodell der Fernleitungsnetzbetreiber (§ 28r Abs. 1 Satz 3 Ref-E) nicht nur auf die Ermöglichung eines überregionalen Transports von Wasserstoff konzentrieren, sondern muss bereits die **Bedarfe auf regionaler und lokaler Ebene angemessen berücksichtigen.** Nur so kann eine effiziente und bedarfsorientierte Netzentwicklung gewährleistet werden.

2. Anforderungen an das Wasserstoff-Kernnetz

In § 28r Abs. 4 Satz 1 Ref-E werden die Voraussetzungen genannt, die ein Projekt zur Schaffung der Wasserstoffinfrastruktur erfüllen muss, um als Projekt im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetzes genehmigt zu werden. Hierzu zählen u. a. Projekte mit überregionalem Charakter, wozu insbesondere solche Infrastrukturen zählen, die u. a. den Anschluss einer hohen Zahl von industriellen Nachfragern oder Erzeugern zu Wasserstoff ermöglichen.

Um zu gewährleisten, dass künftig auch die sehr große Anzahl an potenziellen Verbrauchern im Industrie- und Gewerbebereich erreicht werden, die derzeit über die Gasverteilernetze versorgt werden, ist **der Katalog in § 28r Abs. 4 Satz 1 Ref-E** um den

- **potenziellen Anschluss einer hohen Zahl an Städten und Kommunen sowie der industriellen und gewerblichen Verbraucher, die derzeit an die Gasverteilernetze angeschlossen sind** sowie den
- **potentiellen Anschluss der Einspeiser von Wasserstoff auf lokaler Ebene**

zu ergänzen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass nur die großen, industriellen Verbraucher, die derzeit an die Fernleitungsnetze angeschlossen sind, erreicht werden.

Zu begrüßen ist die Regelung in § 28r Abs. 4 Sätze 2 und 3 Ref-E, wonach die zu beantragenden Projekte auf Basis vorhandener Leitungsstrukturen zu realisieren sind, wobei aber auch richtigerweise ein gewisser Leitungsneubau erfolgen kann, sofern der Bedarf hierfür nachvollziehbar dargelegt wird. **Ergänzend sollte ein Gebot zur Vermeidung von parallelen Leitungsbau und damit die Berücksichtigung bestehender Verteilnetzinfrastrukturen in der Startphase, aber auch in künftigen Netzausbauszenarien aufgenommen werden.**

Das Wasserstoff-Kernnetz soll Projekte umfassen, deren planerische Inbetriebnahme bis zum Ablauf des 31. Dezember [2032] vorgesehen sein muss. Hierbei besteht die Gefahr, dass Projekte, die im Zuge der Kommunalen Wärmeplanungen und/oder Transformationsplanungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) entwickelt werden, schon im Ansatz keine Berücksichtigung im Wasserstoff-Kernnetz finden und deswegen nicht realisiert werden können. Um dies zu vermeiden, **sollte das Wasserstoff-Kernnetz für Weiterentwicklungen offen sein und eine Möglichkeit zur Korrektur bzw. Ergänzung der ursprünglichen Planungen geschaffen werden.**

3. Konsultation des Wasserstoff-Kernnetzes

Da Umfang und Ausmaß der Projekte, die Eingang in das Wasserstoff-Startnetz finden sollen, erhebliche Auswirkungen auf die künftige Wasserstoffinfrastruktur haben werden, erscheint es neben den Konsultationsverfahren im Rahmen der Antragsstellung (§ 28r Abs. 5 Satz 5 Ref-E) sowie im Rahmen der Prüfung eines Änderungsverlangens (§ 28r Abs. 6 Satz 3 Ref-E) geboten, für die betroffenen Kreise auch nach erteilter Genehmigung in § 28r Abs. 8 Ref-E ausreichend rechtliches Gehör zu gewährleisten, um notwendige Ergänzungen der Planungen zu erreichen.

4. Keine Bestimmung des Netzbetriebs durch die BNetzA

Nach § 28r Abs. 7 Ref-E haben die Betreiber von Fernleitungsnetzen ein oder mehrere Unternehmen vorzuschlagen, das oder die für die Durchführung eines Projektes, welches Eingang in das Wasserstoff-Kernnetz finden soll, verantwortlich sind. Sofern kein Unternehmen einvernehmlich vorgeschlagen wird, geht das Bestimmungsrecht auf die BNetzA über.

Zu weitgehend ist allerdings, dass die BNetzA zusätzlich nach § 28r Abs. 7 Satz 3 Ref-E bereits dann, „*wenn der Vorschlag aus Gründen der Effizienz, der Realisierungsgeschwindigkeit oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Erwägungen nicht zweckmäßig ist*“, geeignete Unternehmen bestimmen und somit von einem einvernehmlichen Vorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber abweichen kann. **Dies würde faktisch bedeuten, dass die BNetzA bestimmen kann, wer die künftige Wasserstoffinfrastruktur betreibt und somit einzelne Netzbetreiber von dem Betrieb eines Wasserstoffnetzes ausschließen kann. Der Zusatz ist daher zu streichen.**

5. Genehmigungsumfang

Die genehmigten Projekte gelten nach § 28r Abs. 8 Ref-E als energiewirtschaftlich notwendig, vordringlich sowie im überragenden öffentlichen Interesse. Diese Genehmigungswirkung ist ein wichtiger Baustein zur Gewährleistung der Investitionssicherheit. Unklar ist allerdings der Zusatz „*sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird*“. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die gesetzliche Regelung eines Berichtes zur erstmaligen Erstellung eines verbindlichen Netzentwicklungsplans Wasserstoff in § 28q EnWG gerade keine Genehmigung durch die BNetzA vorsieht.

6. Netzentwicklungsplanung für Wasserstoff durch die Gasverteilnetzbetreiber

Die Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes ist schon begriffslogisch lediglich die erste Stufe der künftigen Wasserstoffnetzinfrastruktur. Um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung zeitnah zu ermöglichen und gegebenenfalls noch in der Startnetzplanung zu berücksichtigen, sollte **das Gesetz um einen klaren Auftrag an die Gasverteilnetzbetreiber zur Erstellung von lokalen Netzentwicklungsplänen für Erdgas- und Wasserstoff ergänzt werden**, wie sie auch das Europäische Parlament in der ersten Lesung zum Entwurf der EU-Gas- und Wasserstoffrichtlinie fordert. Die lokalen Netzentwicklungspläne für Erdgas und Wasserstoff sollen insbesondere Aussagen zur Transformation zu Wasserstoff sowie notwendigen Stilllegungen von Leitungsteilen enthalten und stellen damit einen wesentlichen Baustein für die Planung der Zukunft der Gasnetze dar.

Berlin, 15.05.2023

Prof. Christian Held
Stellvertretender Präsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.